



MERKBLATT zur Betriebserlaubnis für Waldkindergärten

Bei der Errichtung und beim Betrieb von Waldkindergärten sind insbesondere folgende, nicht abschließende Vorgaben zu beachten:

1. Toiletten (Dixi/Trockentoiletten) und Handwaschplätze sind in kindgerechter Höhe zu beschaffen.
2. Handwaschplätze mit frischem Trinkwasser (z.B. Kanister) sind mit Seifenspendern und Spendern für Einmalhandtüchern oder personenbezogene Handtüchern auszustatten.
3. Das Mitführen von Wasser in Trinkwasserqualität in Kanistern ist grundsätzlich möglich. Die Kanister sollten täglich mit frischem Trinkwasser befüllt werden sowie kühl und dunkel gelagert werden. Für die Kanister, in denen frisches Trinkwasser zum Händewaschen mitgeführt wird, empfiehlt sich nach Möglichkeit eine wöchentliche Reinigung (Geschirrspülmittel, Flaschenbürste, Einmaltuch) und nach gründlichem Ausspülen mit Trinkwasser eine unmittelbar anschließende Desinfektion (z.B. mittels Wasserstoffperoxid). Bei Nichtgebrauch sollten die Kanister innen möglichst trocken gelagert werden, um einer Biofilmbildung vorzubeugen.
4. Für den Wickeltisch sind aus hygienischen Gründen Einmalpapierunterlagen zu verwenden. Am Wickeltisch müssen ein Einmalhandtuch- sowie Desinfektionsmittelspender mit einem viruzidem Händedesinfektionsmittel und ein Behälter mit Deckel für die gebrauchten Windeln vorhanden sein. Es müssen Einmalhandschuhe nach DIN EN 375 und AQL 1,5 vorgehalten und bei jedem Wickelvorgang benutzt werden. Wickeltische sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Hier eignen sich am besten Flächendesinfektionsmitteltücher, Sprühflaschen mit Desinfektionsmittel sind möglichst nicht zu verwenden, da die Aerosole schädlich für die Anwender sind und gegebenenfalls eine explosive Atmosphäre geschaffen wird.
5. Die Fußböden sind regelmäßig und bei Bedarf (bei Verschmutzung sofort) zu reinigen. Bei Verunreinigungen durch Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen ist eine desinfizierende Reinigung erforderlich. Deshalb muss schon bei der Anschaffung eines Containers/Bauwagens darauf geachtet werden, dass der verwendete Boden desinfektionsmittelbeständig ist.
6. Ein geeigneter Schutzraum außerhalb der Natur muss festgelegt werden.
7. Ein Notfallsammelpunkt außerhalb des Waldes muss definiert werden.



8. Reinigungs- und Putzmittel müssen kindersicher verschlossen werden.
9. In den Räumen der Einrichtung ist für eine regelmäßige und ausreichende Lüftung zu sorgen.
10. Sofern ein Sandkasten vorhanden ist, muss dieser zum Schutz gegen Verunreinigungen durch Katzen oder Hunde mit einer Abdeckplane versehen werden können. Der Zulauf von Katzen und Hunden ist möglichst zu unterbinden. Der Spielsand sollte täglich auf Verunreinigung (Glas, Müll, Lebensmittel, Tierexkrememente) kontrolliert werden. Bei Neuanschaffung von Spielsand ist die Qualität des Spielsandes vom Lieferanten durch ein Zertifikat zu belegen.
11. Im Außenbereich ist auf ausreichenden Sonnenschutz zu achten. Solange Büsche und Bäume noch klein sind, wird deshalb empfohlen, ein Sonnensegel o.ä. anzubringen. Zusätzlich wären ein Regenzelt/-plane, Wechselkleidung, Werkzeuge, Seile, Abfallbeutel, Mückennetz und Insektenschutzmittel mitzuführen. Gesundheitsgefährdende Pflanzen dürfen nicht angepflanzt werden.
12. Spielgeräte und Spielsachen müssen leicht zu reinigen sein und auch regelmäßig gereinigt werden. Textile Spielsachen sollen waschbar sein.
13. Die besonderen Bestimmungen der §§ 33-36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Krippen, Kindergärten und Horte sind zu beachten.
14. Gemäß § 36 Abs. 1 IfSG müssen Gemeinschaftseinrichtungen (also auch Kindergärten, Waldkindergärten, Krippen, Horte oder Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen) einrichtungsbezogene Hygienepläne vorhalten.
15. Beim Kochen von Tee muss frisches Trinkwasser genutzt werden.
16. Die VDI-Richtlinien zu Ausstattung von und mit Sanitärräumen in Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen sind einzuhalten (insbesondere VDI 6000, Blatt 6).
17. Die Kleinkinder sind an gefährdeten Stellen durch entsprechend angebrachte Sicherungen (Gitter/Geländer/Matten am Boden) zu schützen.
18. Es sollte laufender Kontakt zu einem Baum-Fachkundigen bestehen, der nach Sturm oder Schneebruch zu Rate gezogen werden kann.
19. Ein Notfallplan ist für alle Pädagogen sichtlich auszuhängen. Erste Hilfe Kurse (vorzugsweise Erste Hilfe Outdoor) müssen alle zwei Jahre aufgefrischt werden.